



SOZIALGERICHT FREIBURG

Beschluss
in dem Verfahren



vertreten durch die Geschäftsführer] und

- Antragstellerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Ulbrich und Kaminski,
Hellweg 2, 44787 Bochum



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Hellweg 2 · 44787 Bochum
Telefon +49(0)234 579 521-0
Telefax +49(0)234 579 521-21
www.ulbrich-kaminski.de

gegen

1. BKK Landesverband Mitte
vertreten durch die AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
Gesundheitsmanagement Pflege
Am Fallerslebtor 3 - 4, 38100 Braunschweig
- Antragsgegner -
2. Vereinigte IKK, Landesverband Mitte
vertreten durch die AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
Gesundheitsmanagement Pflege
Am Fallerslebtor 3 - 4, 38100 Braunschweig
- Antragsgegnerin -
3. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - Verwaltungsstelle Hannover -
vertreten durch die AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
Gesundheitsmanagement Pflege
Am Fallerslebtor 3 - 4, 38100 Braunschweig
- Antragsgegnerin -
4. Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen
vertreten durch die AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
Gesundheitsmanagement Pflege
Am Fallerslebtor 3 - 4, 38100 Braunschweig
- Antragsgegnerin -
5. Verband der Ersatzkassen e.V. Landesvertretung Niedersachsen
vertreten durch die AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

Gesundheitsmanagement Pflege
Am Fallerslebertor 3 - 4, 38100 Braunschweig
- Antragsgegner -

Die 18. Kammer des Sozialgerichts Freiburg
hat am 25.04.2013 durch
den Richter am Sozialgericht Lipke

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin vom 17. September 2012 mit dem Aktenzeichen S 18 P 4590/12 gegen den Maßnahmebescheid vom 17. August 2012 wird insoweit angeordnet, als sie sich gegen die unter den Nummern 13.4, 13.6, 13.9, 13.11, 14.7, 15.4 angeordneten Maßnahmen richtet.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens dem Grunde nach zu 1/5 und die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens dem Grunde nach zu 4/5.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel in einem Prüfbericht nach § 115 Abs. 2 SGB XI.

Die Antragstellerin ist Trägerin der Seniorenresidenz L ...

: Die Einrichtung verfügt in 62 Einzelzimmern über Plätze der stationären Pflege sowie der Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege.

Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung Niedersachsen und im Lande Bremen (MDK) führten im Auftrag der Antragsgegner am 2. Mai 2012 im genannten Pflegeheim der Antragstellerin eine anlassbezogene Qualitätsprüfung durch. Nach einer zuvor erfolgten Regelprüfung am 6. März 2012 ging bei den Antragsgegnern eine Beschwerde über die dortige Pflege ein. Die Beschwerdeführerin führte unter anderem aus, dass bei ihrem Vater während einer Kurzzeitpflege in der Einrichtung vom 12. März 2012 bis zum 10. April 2012 drei Dekubiten entstanden seien. Außerdem brachte sie auch weitere Beschwerden hinsichtlich des Pflegezustandes ihres Vaters und der Sauberkeit des bewohnten Zimmers vor.

Die Prüfung durch den MDK erfolgte unter anderem in der Weise, dass sieben Versicherte in dem Pflegeheim aufgesucht wurden und die dortige Pflegesituation untersucht wurde und außerdem die Pflegedokumentation des zur Überprüfung anlassgebenden Pflegefalles geprüft wurde. Der MDK stellte - wie aus dem Prüfbericht ersichtlich - Mängel insofern fest, als bei Bewohnern mit Demenz ein defizitäres Betreuungsangebot bestehe, individuelle Bedürfnisse und Gewohnheiten in Bezug auf Körperpflege sowie Mund- und Zahnpflege nicht geplant und dokumentiert seien, nach Entstehung eines Dekubitus keine unverzügliche Neueinschätzung des Dekubitusrisikos erfolgt sei und die nach Entstehung des Dekubitus durchgeführten Maßnahmen nicht hinreichend dokumentiert seien, gerichtete Medikamente nicht mit den Angaben in der Pflegedokumentation übereinstimmten, fehlende Dokumentation ob bei Bewohnern mit Einschränkungen in der selbstständigen Nahrungsaufnahme auf der Grundlage der individuellen Ernährungsressourcen und Risiken erforderliche Maßnahmen mit dem Bewohner abgestimmt

wurden und bei mehreren Bewohnern keine Nachweise zu individuell angemessenen Lagerungshäufigkeit vorlagen. Wegen der weiteren Einzelheiten im Hinblick auf die festgestellten Qualitätsmängel bei den einzelnen Versicherten wird auf den Prüfbericht vom 2. Mai 2012 verwiesen.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2012 übersandten die Antragsgegner die Ergebnisse der Qualitätsprüfung und einen Katalog beabsichtigter Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel an die Antragstellerin und gab dieser Gelegenheit innerhalb von 28 Tagen nach Zugang dieses Schreibens schriftlich eine Stellungnahme zu den im Prüfbericht aufgezeigten Feststellungen und Handlungsempfehlungen sowie zu den beabsichtigten Maßnahmen des Prüfbescheides abzugeben. Der Prüfbericht selbst wurde der Antragstellerin per E-Mail direkt von dem MDK übermittelt.

Unter dem 4. und dem 19. Juni 2012 legte die Antragstellerin Widerspruch gegen die Maßnahmeempfehlungen ein. Sie führte im Wesentlichen aus, dass aus ihrer Sicht pflegefachliche Mängel nicht ersichtlich seien.

Am 17. August 2012 erließen die Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin einen Prüfbescheid gemäß § 115 Abs. 2 SGB XI. In diesem Bescheid wurde bestimmt, dass die Antragstellerin bis zum 28. September 2012 verschiedene Maßnahmen umzusetzen habe. Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen wird auf die Seiten 12 bis 17 des Bescheides verwiesen. Die Mängelbeseitigung sollte die Antragstellerin auf einem beigelegten Formblatt bestätigen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin am 17. September 2009 unter dem Aktenzeichen S 18 P 4590/12 Klage zum Sozialgericht Freiburg. Zugleich stellte sie den vorliegenden Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zum Sozialgericht Freiburg. Zur Begründung hat die Antragstellerin ausgeführt, dass große Teile des zu prüfenden Sachverhaltes unrichtig wiedergegeben worden seien. Sie ist der Auffassung, die Anordnungen in dem Maßnahmebescheid seien nicht hinreichend bestimmt. Denn der Antragstellerin würden nicht nachvollziehbare Qualitätsmaßnahmen aufgegeben. Zudem würden die Antragsgegner die sofortige Umsetzung der unbestimmten Mängel verlangen. Der Antragstellerin sei jedoch ein bestimmter Zeitraum zuzubilligen gewesen.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage vom 17. September 2012 mit dem Aktenzeichen S 18 P 4590/12 gegen den Maßnahmenbescheid vom 17. August 2012 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie verweist im Wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid. Sie ist insbesondere der Auffassung, dass der streitgegenständliche Bescheid hinreichend bestimmt ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die vom Gericht zugezogene Verwaltungsakte der Antragsgegner sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten S 18 P 4588/12 ER verwiesen.

II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom ist zulässig und statthaft. Insbesondere ist der Antrag statthaft, da der Klage der Antragstellerin aufgrund des § 115 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 73 Abs. 2 SGB XI keine aufschiebende Wirkung zukommt. Der Antrag ist jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Gemäß § 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Dabei ist vom Gericht eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse des Antragstellers, einstweilen von der belastenden Wirkung des streitigen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, und dem besonderen Interesse der die Verfügung erlassenden Verwaltung, das zur Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG geführt hat bzw. dem im Gesetz zum Ausdruck gekommenen besonderen allgemeinen Vollzugsinteresse, wie es in § 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG geregelt ist. Sofern ein offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakt vorliegt, überwiegt

regelmäßig das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Denn an der Vollziehung offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakte kann kein – auch gesetzlich angeordnetes – öffentliches Interesse bestehen. Umgekehrt besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Vollziehung eines offensichtlich rechtmäßigen Verwaltungsaktes. Sind die Erfolgsaussichten nicht in dieser Weise abschätzbar, so hat eine allgemeine Interessenabwägung hinsichtlich der Folgen für die jeweiligen Beteiligten bei der Aufrechterhaltung der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehung zu erfolgen.

Ausgehend von oben dargestellten Grundsätzen kam die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage mit dem Aktenzeichen S 18 P 4590/12 nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang in Betracht. Denn der Maßnahmebescheid vom 17. August 2012 erweist sich im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung nach vorläufiger Wertung als teilweise offensichtlich rechtmäßig und teilweise offensichtlich rechtswidrig.

Der in dem streitgegenständlichen Bescheid unter den Nummern 13.4, 13.6, 13.9, 13.11, 14.7, 15.4 angeordneten Maßnahmen sind nicht hinreichend bestimmt. Nach § 33 Abs. 1 SGB X muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dies umfasst, dass sich aus dem Verfügungssatz des Verwaltungsaktes für die Beteiligten vollständig, klar und eindeutig ergeben muss, was Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes ist. Unbestimmt in diesem Sinne ist ein Verwaltungsakt nur dann, wenn sein Verfügungssatz nach seinem Regelungsgehalt in sich nicht widerspruchsfrei ist und der davon Betroffene bei Zugrundelegung der Verständnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers nicht in der Lage ist, sein Verhalten daran auszurichten. Unerheblich ist es dabei, wenn zur Auslegung des Verfügungssatzes auf die Begründung des Verwaltungsaktes, auf früher zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugängliche Unterlagen zurückgegriffen werden muss (BSG vom 17. Dezember 2009, B 4 AS 30/09 R). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmtheit des Verwaltungsaktes ist dabei grundsätzlich der Zeitpunkt des Zugangs bei dem Betroffenen (vgl. hierzu Engelmann in von Wulfen SGB X, § 33 Rdn. 3f., Krasney in Kasseler Kommentar, § 33 SGB X Rdn. 3).

Die unter den genannten Nummern getroffenen Handlungsanweisungen sind keineswegs eindeutig. Dem Adressaten dieses Bescheides kann nicht ohne Weiteres klar sein, was von ihm erwartet wird. Die offenbar auf der Basis von Textbausteinen formulierten Maßnahmen enthalten durchweg nur allgemeine Anforderungen, unter Verweis auf „die relevanten Empfehlungen des

Expertenstandards“. Hieraus kann die Antragstellerin keine konkreten Handlungspflichten ableiten. Denn in ihren Äußerungen vom 4. Juni 2012 und 19. Juni 2012 führt die Antragstellerin aus, dass sie ihrer Auffassung nach die nationalen Expertenstandards umsetzt und pflegfachliche Fehler für sie nicht erkennbar seien. Um der Antragstellerin umsetzbare Handlungsanweisungen zu geben, hätten die Antragsgegner vor diesem Hintergrund konkret und einzelfallbezogen darlegen müssen, welche Standards sie zu Grunde legt, inwiefern die Antragstellerin davon abweicht und welches Verhalten nunmehr konkret erwartet wird.

Der in dem streitgegenständlichen Bescheid unter den Nummern 12.3 und 12.4 angeordneten Maßnahmen erweisen sich nach vorläufiger Prüfung hingegen als rechtmäßig. Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen ist § 115 Abs. 2 SGB XI. Die Maßnahmen sind auch hinreichend bestimmt. Denn hier erläutern die Antragsgegner, was genau sie unter fachgerecht verstehen. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin haben die Antragsgegner zur Umsetzung dieser Maßnahmen auch eine angemessene Frist - bis zum 28. September 2012 - gesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG i.V.m. § 155 Abs. 1 S. 1 F. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Obsiegen der Antragstellerin bezüglich der Anordnung der aufschiebenden bewertet die Kammer im Verhältnis zum Unterliegen dabei mit vier Fünftel.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden (§ 172 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Freiburg, Habsburgerstr. 127, 79104 Freiburg, einzulegen (§ 173 S. 1 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 S. 2 SGG).

gez.
Lipke
Richter am Sozialgericht